Satzung
Turnverein EINTRACHT 1885 e.V.
Dortmund-Bodelschwingh

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Turnverein EINTRACHT 1885 e.V. (kurz: TVE). Er hat seinen Sitz in Dortmund-Bodelschwingh und ist durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes (DTB). Somit sind dessen Satzungen und die Satzungen der Unterverbände, denen der TVE zugeteilt ist, für ihn verbindlich.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des TVE ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege der Leibesübungen – besonders des Turnens auf breitester Grundlage – als Mittel zur körperlichen und geistigen Kräftigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend.

Der TVE bemüht sich um die Integration von Mitbürgern ausländischer Herkunft.

Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben tritt der TVE in zweckdienliche Fühlungnahme mit den Behörden und Ausschüssen, die sich mit der Leibesübung bzw. Jugenderziehung, Jugendpflege und Integration befassen.

Mittel zur Erreichung des Zieles sind:

a) Verbreitung und Förderung der Leibesübungen, vornehmlich des Turnens, wobei besonderer Wert zu legen ist auf die Pflege des Geräteturnens, der Leichtathletik, des Kinderturnens, der Spiele, der Gymnastik, des Wanderns und des volkstümlichen Tanzes.
b) Planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit, sowie Einwirkung auf das öffentliche Leben durch Wort und Bild (Presse).
c) Unterstützung der Jugendpflege und Zusammenarbeit mit der deutschen Jugendbewegung.
d) Die Jugendordnung.

Der TVE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TVE dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des TVE, sofern dies nicht in § 31 der Satzung geregelt ist.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des TVE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

a) aktive Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht (Turnerinnen und Turner mit vollendetem 15. Lebensjahr);
b) Jugendturnerinnen und Jugendturner ohne Stimm- und Wahlrecht;
c) Turnschülerinnen und Turnschüler ohne Stimm- und Wahlrecht;
d) fördernde (passive) Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht;
e) Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die gewillt ist, für die Belange und Ziele des TVE einzutreten. Die Aufnahme erfolgt nach Ausfüllen eines Aufnahmeantrages durch Gegenzeichnen eines dafür Beauftragten.

Bei Nichtaufnahme ist der TVE zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Jeder Bewerber erhält vor der Aufnahme Gelegenheit die Satzung einzusehen. Bei Abgabe des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrages wird dem Mitglied auf Anforderung eine Satzung ausgehändigt.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beitrag

Die Aufnahmegebühr (in Höhe eines Monatsbeitrages) und der Monatsbeitrag werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Neue Mitglieder, die bereits einem Verein im DTB angehörten, zahlen gegen Nachweis ihrer alten Mitgliedschaft keine Aufnahmegebühr, wenn ihre Anmeldung innerhalb dreier Monate nach dem Ausscheiden aus dem vorigen Verein erfolgt.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich um den Verein oder die Förderung des Turnwesens besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

§ 7 Wahl- und Stimmrecht

Die Mitglieder des TVE erlangen mit dem vollendeten 15. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr und eine mindestens seit einem Jahr bestehende Mitgliedschaft voraus.
Ausnahme: das Alter der Jugendvertreter.

Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht mehr als ein halbes Jahr mit den Beiträgen im Rückstand sind.

Jugendturnerinnen und Jugendturner bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können an den Vereinsversammlungen als Hörer teilnehmen, wenn die betreffende Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 8 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten. Für die Turnerinnen und Turner sowie für die Jugendlichen ist außerdem noch die Turnordnung maßgebend.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen. Alle Anträge, welche auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zur Beschlussfassung kommen sollen, müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein. Anträge, die verspätet oder während der Versammlung eingehen, können nur mit Billigung der Mehrheit der Versammlung zur Beratung und Abstimmung kommen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. freiwilligen Austritt,
3. Streichen aus der Mitgliederliste,
4. Ausschluss,
5. Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Quartalsschluss erfolgen.
Er ist dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich anzuzeigen.

Nach dreimaliger erfolgloser Anmahnung rückständiger Beiträge und einer 4-wöchigen Reaktionszeit für das betreffende Mitglied erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste. Die bis dahin angefallenen Beiträge sind weiterhin einklagbare Forderungen des TVE.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach einer Anhörung der/des Betroffenen vom Vorstand unter Mitwirkung des Ehrenrates beschlossen werden.

III. Verwaltung und Leitung

§ 10 Leitung

Zur Verwaltung und Leitung des Vereins sind berufen:

der Vorstand,
die Jahreshauptversammlung,
der Vereinsjugendturntag.

§ 11 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser setzt sich zusammen aus:

I. dem geschäftsführenden Vorstand

1. Erste(r) Vorsitzende(r)
2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
3. Schriftführer(in)
4. Kassenwart(in)
5. Stellvertretende(r) Kassenwart(in)
6. Oberturnwart(in)
7. Jugendwart(in)
8. Presse- und Kulturwart(in)
9. Sozialwart(in)

II. dem Turnrat (bzw. dem technischen Ausschuss):

6. Oberturnwart(in) als Vorsitzende(r)
7. Jugendwart(in)
10. Kinderturnwartin } werden vom Jugendturntag gewählt
11. Kinderturnwart
12. Leichtathletikwart(in)
13. Wanderwart(in)
14. Gerätewart(in)

Der Vorstand kann weitere Fachwarte bestellen.

§ 12 Wahlen zum Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, und zwar in abwechselnder

Reihenfolge gewählt:

ungerade lfd. Nummern nach § 11 im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl;
gerade lfd. Nummern nach § 11 im Kalenderjahr mit gerader Endzahl.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so benennt der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine stellvertretende Besetzung.

§ 13 Vertretungsmacht

Die/der erste Vorsitzende, der/die Stellvertreter(in), die/der Schriftführer(in) und die/der Kassenwart(in) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes und des Turnrates

Der Vorstand bearbeitet innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen selbstständig sämtliche Vereinsangelegenheiten. Er überwacht die Einhaltung der Satzung, die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse und besorgt alle laufenden Aufgaben selbstständig.
Insbesondere obliegt dem Vorstand:

1. Beaufsichtigung der Verwaltung und des Vereinslebens.
2. Erstattung der Tätigkeitsberichte in den Turnratssitzungen und Versammlungen.
3. Beschlussfassung über Geldbewilligungen innerhalb des Rahmens des Haushaltsplanes. In dringenden Fällen kann vom Haushaltsplan abgewichen werden. Hierbei darf im Einzelfall der Rahmen um 500,00 Euro und im gesamten Geschäftsjahr um 2500,00 Euro nicht überschritten werden. Von der nächsten Jahreshauptversammlung ist die nachträgliche Bewilligung einzuholen.
4. Geldbeträge einzuziehen bzw. zu erlassen.
5. Erledigung von Beschwerden über Turnratsmitglieder.
6. Beschlussfassung über Einleitung gerichtlicher Verfahren.

Eine Vorstandssitzung bedarf zu ihrer Beschlussfassung der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter(in).

§ 15 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher u.a. die nachfolgenden Aufgaben der Vorstandsmitglieder näher erläutert und im genannten Rahmen ergänzt werden sollten.

Der Vorstand tritt nach Dringlichkeit zusammen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, der erweiterte Vorstand jeweils vor der Jahreshauptversammlung oder aus besonderen Anlässen.

Zu den Sitzungen ist schriftlich einzuladen.

§ 16 Versammlungsleitung

Die/der erste Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Sie/er unterzeichnet die öffentlichen Vereinserklärungen und vertritt den TVE im Rahmen der Satzung. In den Versammlungen hat sie/er den Mitgliedern einen Bericht über den Stand und die allgemeinen Vorkommnisse des TVE zu geben.

§ 17 Schriftführer(in)

Die Schriftführerin/der Schriftführer hat in den Versammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen. Sie/er erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten des TVE und hat alle schriftlichen Unterlagen zu sammeln und aufzubewahren.

§ 18 Kassenwart(in)

Die Kassenwartin/der Kassenwart verwaltet das gesamte Vereinsvermögen und hat über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung zu führen.

Alle Ausgabenbelege müssen vor Auszahlung von der/dem ersten Vorsitzenden oder Oberturnwart(in) gegengezeichnet sein. Weitere Ermächtigungen sind möglich.

Der Jahreshauptversammlung ist Kassenbericht zu erstatten.

Dem Vorstand steht es jederzeit frei, eine Prüfung der Kasse vorzunehmen.

Bis zur Jahreshauptversammlung müssen die Bücher ordnungsgemäß abgeschlossen und geprüft sein.

Weiter obliegt ihr/ihm EDV-bedingt die Verwaltung des Mitgliederbestandes (Zu- und Abgänge, sowie die Führung der Mitgliederdatei).

Kassenwart(in) und ihr/sein(e) Vertreter(in) arbeiten in Gemeinschaft.

§ 19 Oberturnwart(in)

Der Oberturnwartin/dem Oberturnwart obliegt die turnerische Gesamtleitung. Ihr/ihm zur Seite steht der Turnrat. Sie/er beruft die Sitzungen der Übungsleiterinnen und Übungsleiter ein und leitet sie. Sie/er ist für den ordnungsgemäßen Turnbetrieb in den Turnhallen, auf dem Sportplatz und den anderen Veranstaltungsstätten verantwortlich. In den Turnrats- und Vorstandssitzungen sowie in den Versammlungen hat sie/er über den Turn- und Spielbetrieb Bericht zu erstatten.

§ 20 Jugendleitung

Die Jugendwartin/der Jugendwart hat die Aufgabe, alle Jugendlichen des Vereins neben der allgemeinen turnerischen Betätigung im Sinne der Jugendordnung zu betreuen.

Sie/er sollte den Jugendleiterschein besitzen bzw. erwerben.

§ 21 Presse- und Kulturwart(in)

Der/dem Presse- und Kulturwart(in) obliegt die Kontaktpflege des TVE mit den Medien, insbesondere mit der örtlichen und der Fachpresse unter eigener pressegesetzlicher Verantwortung. Sie/er ist um eine sinnvolle und zweckmäßige Werbung besorgt. Sie/er überbringt Gratulationen und bereitet Ehrungen vor.

§ 22 Sozialwart(in)

Die Sozialwartin/der Sozialwart vertritt die Belange des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber der Sporthilfe e.V. und den anderen Versicherungen des TVE. Sie/er nimmt die Unfallprotokolle auf.

§ 23 Fachwarte, Übungsleiter

Die Fachwarte und Übungsleiter unterstützen die Oberturnwartin/den Oberturnwart bei ihren/seinen Aufgaben. Sie haben den in ihr Gebiet fallenden Turn- und Sportbetrieb zu leiten und die Oberturnwartin/den Oberturnwart laufend darüber zu unterrichten, sowie die erforderlichen Unterlagen für den Jahresbericht zu geben

.§ 24 Gerätewart(in)

Die Gerätewartin/der Gerätewart verwaltet das gesamte Inventar des Vereins und führt die Aufsicht über die jeder Abteilung zur Benutzung verbleibenden Geräte. Sie/er führt Buch über den Bestand, Zu- und Abgänge und Aufbewahrungsort der einzelnen Gegenstände.

Von allen An- und Abschaffungen in den einzelnen Abteilungen haben ihm die Fachwarte und Übungsleiter Mitteilung zu machen. Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Alle Schäden und Verluste an Geräten sind sofort zu melden.

§ 25 Jahreshauptversammlung

Im 2. oder 3. Monat eines neuen Kalenderjahres sollte die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie muss 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben werden.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung
der Jahreshauptversammlung sind:

a) Bericht des Vorstandes
b) Rechnungsbericht
und Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes
d) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
e) Haushaltsplan
f) Anträge
g) Festsetzung der Beiträge
h) Ernennung von
Ehrenmitgliedern
i) Verschiedenes.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 26 Mitgliederversammlung

Bei Bedarf kann eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sofern ein achtel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beantragt.

Die Einladung zu dieser Versammlung hat wenigstens mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

§ 27 Austritt aus dem Fachverband

Der Austritt aus dem DTB kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit einer Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 28 Vereinsjugendturntag

Die Versammlung der jugendlichen Mitglieder des TVE ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Eigenständigkeit der Jugend wird gewährleistet.
Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit.

Die Jugendwartin/der Jugendwart, die Kinderturnwartin und der Kinderturnwart vertreten die Turnjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand des TVE.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 29 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, darunter mindestens ein weibliches Mitglied, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Sie sollen weder dem Vorstand angehören noch mit einem Vorstandsmitglied verwandt, verheiratet oder verschwägert sein.

Die Auswahl der zu Berufenden soll nach dem Gesichtspunkt der Ehrbarkeit und langjährigen Tätigkeit im turnerischen Leben geschehen. Die/der Vorsitzende wird durch den Ehrenrat selbst gewählt.

Zu den Obliegenheiten des Ehrenrates gehören:

Vorschläge für die Zuerkennung von Ehrungen
Schlichtung von Streitigkeiten
Durchführung von Ehrenverfahren
Mitwirkung bei Ausschlussverfahren.

Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 30 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen des TVE besteht aus den Kassenbeständen sowie aus den selbst beschafften oder ihm zugewendeten Gegenständen und darf nur zu Vereinszwecken verwendet werden. Die Kassen der einzelnen Abteilungen, also auch die der Sonderabteilungen, sowie die abteilungsseitig beschafften oder diesen von Mitgliedern oder dritten Personen zugewendeten Gegenstände sind gleichfalls Eigentum des TVE, doch steht den betreffenden Abteilungen das Verfügungsrecht innerhalb des ursprünglichen Verwendungszweckes zu.

§ 31 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeldliche Vereinstätigkeit gem. vorigem Absatz trifft der Vorstand im Sinne des § 11. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefonkosten usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die Kosten angefallen sind, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins sind in angemessener Weise zu sparsamer Haushaltführung verpflichtet.

Weitere Einzelheiten regelt bei Bedarf die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 32 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Verschmelzung des TVE kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder- oder in der Jahreshauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

In diesem speziellen Falle ist bei Verhinderung ein schriftliches Votum zu-

lässig, wenn es bis 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegt. Die schriftlichen Stimmen zählen in der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt als anwesend.

Das bei Auflösung des TVE und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den zuständigen übergeordneten Turnverband mit der Maßgabe, dass es nur für turnerisch-gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 33 Haftungsausschluss

Der TVE übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung der Leibesübungen oder auf den Vereinsgrundstücken oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle und sonstigen Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Ebenso haftet er nicht für die zu Übungsstunden mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund in Kraft.

Die Satzung vom 15. April 1967 mit den Änderungen vom 17. September 1974, vom April 1978, vom 20. März 1982 und vom 15. April 1989 wurde durch die vorliegende Fassung ersetzt, die auf der Jahreshauptversammlung am 10. März 2007 beschlossen wurde. Der § 13 wurde auf der Jahreshauptversammlung am 7. März 2009 geändert. Gem. Beschluss der JHV am 20. März 2010 wurde im § 2 Absatz 7 der letzte Satz ergänzt und der § 31 neu eingefügt.

Der Vorstand des
Turnvereins EINTRACHT 1885 e.V.
Dortmund-Bodelschwingh

Jugendordnung des Turnvereins EINTRACHT 1885 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Turnerjugend im Sinne dieser Jugendordnung ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des TV EINTRACHT 1885 e.V. Dortmund-Bodelschwingh (im Folgenden Kurzform: TVE).

Mitglied ist, wer am 31.12. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen vom vollendeten 10. Lebensjahr an. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

§ 2 Ziele und Zweck

Die Turnerjugend will die Grundsätze der Ordnung der Deutschen Turnerjugend auf Vereinsebene verwirklichen. Sie sieht die umfassende Leibesübung als Hauptaufgabe an.

Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben.

Durch internationale Begegnungen will sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen und die Integration fördern.

Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des TVE.

§ 4 Organe

Organe der Turnerjugend des TVE sind:

a) Vereinsjugendturntag
b) Vereinsjugendausschuss

§ 5 Vereinsjugendturntag

Die Versammlung der jugendlichen Mitglieder des TVE ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 6. Lebensjahre an.

Aufgabe des Vereinsjugendturntages ist:

a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
b) Entlastung und Wahl des Jugendausschusses,
c) Festlegung von Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit,
d) Planung der Jugendarbeit für das kommende Jahr,
e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
f) Verabschiedung von Anträgen an die Jahreshauptversammlung des TVE.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Den Vereinsjugendausschuss bilden:

a) Jugendwartin/Jugendwart
b) Kinderturnwartin
c) Kinderturnwart
und 2 Beisitzer

In den Vereinsjugendausschuss ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen auf sich vereinigen kann.

Die Jugendwartin/der Jugendwart sollte den amtlichen Jugendleiterschein besitzen bzw. erwerben.

Der Vereinsjugendausschuss erledigt nach den Richtlinien des Vereinsjugendturntages alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte.

Für besondere Aufgaben bildet der Jugendausschuss Arbeitskreise auf Zeit.

§ 7 Sitz und Stimme im Vorstand

Die Jugendwartin/der Jugendwart, die Kinderturnwartin und der Kinderturnwart vertreten die Turnerjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand des TVE (§ 28 der Satzung des TVE).

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen in der Vereinsjugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung wurde am 15. April 1989 beschlossen und
am 26. Februar 2007 vom Jugendturntag geändert.

Die Jahreshauptversammlung des TV EINTRACHT 1885 e.V.
vom 10. März 2007 hat die vorliegende Jugendordnung als Bestandteil seiner Satzung anerkannt.